Wettbewerbskommission Commission de la concurrence Commissione della concorrenza



Medienmitteilung

Weko-Entscheid: Durchleitungsverweigerung der Freiburger Elektrizitätswerke ist unzulässig

Bern, 23. März 2001 1799 Zeichen Mit der Weigerung, Strom der Watt über ihr Netz an Migros zu leiten, verstossen die Freiburger Elektrizitätswerke gegen das Kartellgesetz. Zu diesem Schluss kommt die Wettbewerbskommission in ihrer Untersuchung.

Die Wettbewerbskommission (Weko) hat am 5.März 2001 festgestellt, dass die Freiburger Elektrizitätswerke (FEW) ihr regionales Monopol missbrauchen, indem sie sich weigern, Strom der Watt-Gruppe über ihr Netz zu leiten. Damit erfüllen sie den Tatbestand der unzulässigen Geschäftsverweigerung. Ohne die Benützung des Netzes der FEW besteht für die Watt keine Möglichkeit, die Migros-Betriebe Micarna (Courtepin) und Estavayer Lait (Estavayer) wie vertraglich vereinbart mit Strom zu beliefern.

## Kontaktpersonen

Prof. Roland von Büren Tel: 079 667 90 15

> Dr. Patrik Ducrey Stv. Direktor 079 345 01 44

Die Watt Suisse AG und der Migros-Genossenschaftsbund hatten sich deshalb am 14. Februar 2000 bei der Weko über die FEW beschwert. Im Laufe der Untersuchung stellte die Weko keine gesetzlichen Bestimmungen fest, welche im vorliegenden Fall die Anwendung des Kartellgesetzes ausschliessen und sie fand auch keine Gründe, welche das Verhalten der FEW rechtfertigen würden.

Kartellgesetz. Nach Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) wird eine Schiedskommission Streitigkeiten über die Durchleitung von Strom beurteilen. Bis dahin bleibt die Weko für solche Fälle allein zuständig. Fällt ein Sachverhalt wie der vorliegende in den Anwendungsbereich des Kartellgesetzes, ist die Weko verpflichtet, gegen unzulässige Verhaltensweisen vorzugehen.

Die Beurteilung der Weko stützt sich ausschliesslich auf das

Dieser Text ist auf unserer Website zugänglich

> Effingerstrasse 27 CH-3003 Bern

Telefon: (031) 322 20 40 Telefax: (031) 322 20 53 www.wettbewerbskommission.ch E-mail: weko@weko.admin.ch